

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 (Erste Änderung) vom 09.12.2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I Seite 436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I Seite 556) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 (Erste Änderung) beschlossen:

### **§ 1**

In § 13 Absatz 5 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird der Halbsatz „-soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist-“, ersatzlos gestrichen.

### **§ 2**

§ 13 Absatz 6 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Die Stellung der Nachbarschaftstonne ist nur möglich, wenn sowohl Restabfall- als auch Bioabfalltonne als Nachbarschaftstonne beantragt werden. Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung, das für Bioabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs. 9 dieser Satzung.“

### **§ 3**

§ 13 Absatz 8 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese Reduzierung gilt nur für 80 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung.“

### **§ 4**

§ 13 Absatz 9 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Soweit das 1,5-fache des Restabfallbehältervolumens durch das Bioabfallvolumen überschritten wird, werden zusätzliche Gebühren nach Anlage 2 dieser Satzung fällig. Berechnungsgröße ist das Restabfallbehältervolumen bei 14-tägiger Leerung; eine Behältergrößen bedingte Überschreitung des Bioabfallvolumens um maximal 20 l ist gebührenfrei.“

### **§ 5**

§ 21 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird um folgenden Absatz (7) ergänzt:

„Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

## § 6

§ 22 Absatz 5 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird aufgrund folgender branchenspezifischer Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.) berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 3 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 14 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 12 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro

Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 3 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/Student/betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

i) Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.“

## § 7

Die Anlage 2 zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 wird unter II. um folgenden Punkt ergänzt:

„Zuschlag bei Überschreitung des Bioabfallbehältervolumens gem. § 13 Absatz 9 der Satzung

Mehrvolumen 40 | 24,00 € / Jahr

Mehrvolumen 60 | 36,00 € / Jahr

Mehrvolumen 80 | 48,00 € / Jahr

Mehrvolumen 120 | 72,00 € / Jahr

jedes weitere Mehrvolumen von 40 | 24,00 € / Jahr“

## § 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 07.01.2014

Stadt Kassel – der Magistrat, gez. Bertram Hilgen (Oberbürgermeister)